

Antwort KA/0196/VII	Anmerkung
<p><i>... kann nur auf der Grundlage einer gleichen Qualität und Legitimation wie das aktuelle städtebauliche Konzept erfolgen. Hierzu bedarf es eines erneuten städtebaulichen Wettbewerbs- oder Gutachterverfahrens..</i></p>	<p>Warum kann dies nur auf Basis eines solchen Wettbewerbs erfolgen? Was ist die Rechtsgrundlage für diese Behauptung? Das Ergebnis des Gutachterverfahrens ist bekanntlich die Grundlage des B-Plans. Es wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Müsste ein eventuelles neues Verfahren dann in gleicher Weise (d.h. ohne Öffentlichkeit) durchgeführt werden?</p>
<p><i>...In seinem Schreiben vom 16. Januar 2013 hat der Leiter der Abteilung IV der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Schulgen deutlich gemacht, dass seine Abteilung die entstehenden Mehrkosten nicht übernehmen wird.</i></p>	<p>Ein sog. "Totschlag-Argument". Es grenzt aber m.E. schon an Erpressung. Mit anderen Worten könnte man sagen: wir mauscheln irgend etwas, zahlen das mit öffentlichen Geldern, aber wenn die Öffentlichkeit mitreden will, zahlen wir nichts mehr!</p>
<p><i>... Der Bebauungsplan dient der Konkretisierung der Entwicklungsziele...</i></p>	<p>Welches sind diese Entwicklungsziele? Diese wurden nie öffentlich bekannt gegeben. Können diese Entwicklungsziele auch durch einen anderen oder einen geänderten Bebauungsplan erreicht werden?</p>
<p><i>...und ist (Anm.: der B-Plan-Entwurf) zudem wesentliche Grundlage für die zurzeit laufenden Verhandlungen zur Veräußerung von landeseigenen Bauflächen an Investoren, die hier auch Wohnungen errichten wollen.</i></p>	<p>Dass ohne beschlossene Rechtsgrundlage (ein rechtsgültiger B-Plan) verhandelt wird, ist ein Argument gegen irgendwelche Veränderungen eines Entwurfs?! Würden bei einem B-Plan auf Basis des Alternativ-Entwurfs keine Wohnungen erstellt?</p>
<p><i>...Seit 2009 steht die Weiterführung des Bebauungsplanes mit der erneuten Behördenbeteiligung aus, da verfahrenstechnische Gründe immer wieder zu Überarbeitungen von Fachgutachten und damit des Bebauungsplanes führten. Eine weitere Verzögerung sei nicht mehr hinnehmbar.</i></p>	<p>Den B-Plan gibt es erst seit 2011! Verfahrenstechnische Gründe haben also zu Verzögerungen (und sicherlich auch Kosten) geführt. Nun wird dies als Argument angeführt, dass keine weiteren Verzögerungen hinnehmbar sind. Kann man daraus schließen, dass nur verfahrenstechnische Gründe zu Verzögerungen führen dürfen, Bürgerforderungen aber nicht?</p>

Antwort KA/0196/VII	Anmerkung
<p><i>...Der von den Initiativen rund ums Ostkreuz im Ausschuss für ökologische Stadtentwicklung vorgestellte städtebauliche Entwurf verlässt die bisherigen Abstimmungen zu den Planungszielen völlig und damit die seitens der Senatsverwaltung verfolgten Entwicklungsziele.</i></p>	<p>Wieder fällt auf, dass hier von abgestimmten Planungszielen die Rede ist, diese aber nicht benannt werden. Mit wem wurden hier Ziele abgestimmt? Es wird auch nicht erwähnt, welche Planungsziele der erwähnte Entwurf verlässt.</p>
<p><i>...Der (Alternativ-)Entwurf wird daher von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung IV nicht mitgetragen.</i></p>	<p>Woher kennt denn die Senatsverwaltung den Entwurf? Hat die Bezirksverwaltung vielleicht den Entwurf aus ihrer Sicht dort vorgestellt? Wie wurde sicher gestellt, dass dies auch objektiv korrekt erfolgt?</p>
<p><i>...Im Übrigen verweist die zuständige Senatsverwaltung darauf, dass eine Öffnung des B-Planes zu einem Scheitern aller bisher geführten Verhandlungen führen würde.</i></p>	<p>Siehe oben: Wer ohne gültige Rechtsgrundlage Verhandlungen führt, trägt die Verantwortung dafür. Ist darin nicht eher darin ein riskantes Verhalten zu sehen, wenn Verhandlungen geführt werden, ohne dass die rechtliche Grundlage dafür existiert? Trifft es übrigens zu, dass eine Auftragsvergabe für die Planung von Straßen in dem Baugebiet vergeben werden sollen, ohne dass der BPlan beschlossen ist? Werden dadurch bei einer Änderung des B-Plan eventuell öffentliche Gelder sinnlos ausgegeben?</p>
<p><i>... Dies hätte zur Konsequenz, dass keine Verkaufserlöse erzielt werden können, die für die Herstellung der Infrastrukturanlagen benötigt werden (öffentliche Straßen...)</i></p>	<p>Objektiv falsch! Denn erstens würde bei dem Alternativ-Entwurf die gleiche Geschossfläche realisiert. Es besteht also kein Grund, warum der Verkaufserlös geringer sein soll. Zweitens erspart der Alternativ-Entwurf Erschließungsstraßen, die erwähnten Kosten fallen also geringer aus.</p>